

## **Fortbildungsprüfungsregelung „Fachwirt/in im Bestattungswesen (HWK)“**

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 10. November 2005 und der Vollversammlung vom 8. Dezember 2005 erlässt die Handwerkskammer Hannover als zuständige Stelle nach § 54 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 (BGBl. I, S. 931) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 42 a, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung in der zurzeit gültigen Fassung folgende Fortbildungsprüfungsregelung für die Fortbildungsprüfung „Fachwirt/in im Bestattungswesen“:

### **§ 1**

#### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Fachwirt im Bestattungswesen (HWK)/zur Fachwirtin im Bestattungswesen (HWK) erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Prüfungen nach den folgenden Vorschriften durchführen.

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendige Qualifikation verfügt, um die fachlichen Tätigkeiten als Bestatter/in im Zusammenhang mit der ertragsorientierten und rechtsbewussten Leitung von Handwerksbetrieben verantwortlich durchzuführen sowie Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen.

- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Fachwirt im Bestattungswesen (HWK)“ bzw. „Fachwirtin im Bestattungswesen (HWK)“.

### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine erfolgreiche Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Bestattungsfachkraft“ nachweist oder
- (2) wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 HWO oder § 5 BBiG eine mit Erfolg abgelegte Gesellen- oder Abschlussprüfung sowie eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweist.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3**

#### **Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung**

Die Prüfung gliedert sich auf in Teil I (Grundlagen des Bestattungswesens) und Teil II (kaufmännische Betriebsführung).

### **Teil I (Grundlagen des Bestattungswesens):**

- (1) Im fachpraktischen Bereich hat der Prüfling folgende Arbeiten auszuführen:
  1. Das Versorgen und Ankleiden eines/einer Verstorbenen, insbesondere kosmetische Versorgung und einfache Thanatopraxie.
  2. Das Aufbahren eines/einer Verstorbenen; eine Dekoration in der Trauerhalle oder am Grab.
  3. Fertigstellen und Herrichten eines Sarges und der Ausstattung.
  4. Einbringen einer Schalung im Grab, Herrichten des Grabes zur Beerdigung, Überbauung eines Nachbargrabes.
  
- (2) Im fachtheoretischen Bereich hat der Prüfling Kenntnisse in den folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:
  1. Hygiene, insbesondere hygienische Versorgung Verstorbener, Überführung, Aufbewahrung.
  2. Gestaltung, insbesondere Aufbahrung und Ausgestaltung der Trauerfeier, Trauerfloristik, Gestaltung von Trauerbriefen, -anzeigen und Danksagungen, Riten und Gebräuche, Trauermusik.
  3. Trauerpsychologie und Gesprächsführung
  4. Recht, insbesondere Grundlagen des Bestattungs- und Friedhofsrechts, Vorschriften bei Überführungen, Personenstandsrecht, Vertragsrecht, Recht der Arbeitssicherheit, Berufskunde;
  5. Beratungsgespräch zum Bestimmen von Bestattungsart und –termin, und ablauf, Sarg, Blumenschmuck, Anzeigen, Versicherungs- und Rentenangelegenheiten
  6. Warenkunde
  
- (3) Die Prüfung gemäß Absatz 1 soll nicht länger als 5 Stunden dauern.
  
- (4) Die Prüfung gemäß Absatz 2 wird in den Handlungsfeldern 1 - 4 schriftlich und in den Handlungsfeldern 5 und 6 mündlich durchgeführt. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 4 Stunden, die mündliche Prüfung nicht länger als 60 Minuten je Prüfling dauern.

### **Teil II (Kaufmännische Betriebsführung):**

- (1) Im Teil II der Prüfung sind Kenntnisse in folgenden 2 Handlungsfeldern nachzuweisen:
  1. Grundlagen des Rechnungswesens, Controllings und wirtschaftlichen Handelns im Betrieb:
    - a) Buchführung,
    - b) Jahresabschluss, Grundzüge der Auswertung,
    - c) Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling,

- d) Marketing,
- e) Organisation,
- f) Personalwesen und Mitarbeiterführung,
- g) Finanzierung,
- h) Planung und
- i) Gründung.

2. Rechtliche und steuerliche Grundlagen der Betriebsführung:

- a) Bürgerliches Recht, Erbrecht, Mahn- und Klageverfahren, Zwangsvollstreckung,
- b) Handels- und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht,
- c) Grundlagen des Arbeitsrechts,
- d) Grundlagen des Steuerrechts.

- (2) Die Prüfung in den beiden Handlungsfeldern erfolgt schriftlich. Dabei sind in jedem Handlungsfeld mehrere Aufgaben zu bearbeiten. Mindestens eine Aufgabe je Handlungsfeld ist fallorientiert zu gestalten.
- (3) Die einzelnen Handlungsfelder können als eigenständige Prüfungen in beliebiger Reihenfolge geprüft werden; dabei ist mit der letzten Prüfung spätestens drei Jahre nach dem ersten Prüfungstag der ersten Prüfung zu beginnen.
- (4) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 4 Stunden dauern.

#### **§ 4**

#### **Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Teilen, Bereichen, Handlungsfeldern, und Arbeiten kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er/sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Fachs oder der jeweiligen Arbeit entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

#### **§ 5**

#### **Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im Teil I und Teil II sowie innerhalb des Teil I jeweils im fachtheoretischen und im fachpraktischen Bereich sowie innerhalb des fachpraktischen Bereichs die Arbeit gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 als auch im fachtheoretischen Bereich im Handlungsfeld Beratungsgespräch gem. § 3 Abs. 2 Ziffer 5 mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (2) Die schriftliche Prüfung in Teil II ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der in § 4 genannten Handlungsfelder durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

**§ 6**  
**Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die „Durchführung von Fortbildungsprüfungen außerhalb der Anlage A“ der Handwerkskammer Hannover vom 30.08.2001 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten/Befristung**

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Hannover „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft und zum 31.12.2010 außer Kraft.

Anmerkung: *Die Verordnung wurde am 16.02.2006 im "Norddeutsches Handwerk" veröffentlicht.*

Hannover, 17. Februar 2006

HANDWERKSKAMMER HANNOVER

Heitmüller  
Präsident

Dipl.-Kfm. Ernsting  
Hauptgeschäftsführer

→|